



## Satzung

### über die Benutzung der Sporthalle in der Reichenberghalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 20.12.2016 nachstehende Gebührenordnung für die Nutzung der Sporthalle in der Reichenberghalle beschlossen:

#### § 1

Die Sporthalle ist eine Einrichtung der Gemeinde, die Vereinen sowie der Reichenberg-Schule (Benutzer) zur Durchführung von sportlichen Übungsstunden zur Verfügung gestellt werden kann. Über eine weitergehende Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

#### § 2

Das Recht und der Umfang der Benutzung ergeben sich aus dem jeweils geltenden Belegungsplan bzw. aufgrund besonderer Genehmigungen durch die vom Gemeindevorstand beauftragte Hallenverwaltung der Reichenberghalle. Die genehmigten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Die Abrechnung der durch den Gemeindevorstand festgesetzten Benutzungsgebühren für die regelmäßige sportliche Benutzung wird von der Gemeinde vierteljährlich auf der Grundlage des jeweils geltenden Belegungsplanes vorgenommen, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Das Benutzungsentgelt für außersportliche Veranstaltungen wird im Einzelfall festgesetzt und erhoben. Die Gebühren für die sportliche Nutzung durch örtliche Vereine werden je Stunde wie folgt erhoben:

<b>Halleneinteilung:</b>	<b>3/7</b>	<b>4/7</b>	<b>7/7</b>
Benutzungsgebühren:	2,52 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)	4,20 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)	5,88 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)
<b>Bruttoendpreis bei derzeitigem Mehrwertsteuersatz (19 %):</b>	<b>3,00 €/Std.</b>	<b>5,00 €/Std.</b>	<b>7,00 €/Std.</b>
Benutzungsgebühren: (Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren)	1,89 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)	3,15 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)	4,41 €/Std. (zzgl. gesetzl. MwSt.)
<b>Bruttoendpreis bei derzeitigem Mehrwertsteuersatz (19 %):</b>	<b>2,25 €/Std.</b>	<b>3,75 €/Std.</b>	<b>5,25 €/Std.</b>

Die Benutzungsgebühren für die sportliche Nutzung durch nichtörtliche Vereine betragen je Stunde 15,13 € zzgl. gesetzl. MwSt. (Bruttoendpreis bei derzeitigem Mehrwertsteuersatz (19%) = **18,00 €**).

### § 3

Alle Benutzer der Sporthalle sind gehalten, auf deren Sauberhaltung zu achten. Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

### § 4

Die Nutzung der Halle ist nur bei ständiger Anwesenheit eines vom Benutzer bestimmten verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser hat vor der Benutzung die Sportgeräte und Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Zweifel an der Sicherheit der Geräte sind dem Hausmeister sofort zu melden. Nach Beendigung der Übungsstunde(n) sind die benutzten Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß abzubauen und wieder an ihren ursprünglichen Standplatz abzustellen. Die verantwortlichen Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Sporthalle und die Umkleieräume in einem aufgeräumten Zustand verlassen werden.

### § 5

Die Sportfläche darf während der sportlichen Übungsstunden nur mit trockenen und sauberen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind. Der verantwortliche Übungsleiter hat darauf zu achten, dass sich keine Personen mit Straßenschuhen auf der Sportfläche aufhalten.

### § 6

Die Verwendung von Baumharz oder anderen Haftmitteln sowohl in fester als auch in flüssiger Form ist in der Sporthalle verboten. Bei Zuwiderhandlung ist der betreffende Benutzer, dem die Sporthalle überlassen wurde, zur Zahlung der aufgewendeten Reinigungskosten verpflichtet.

### § 7

Für Schäden aller Art, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haften die jeweiligen Benutzer.  
Für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

### § 8

Alle technischen Einrichtungen, insbesondere die Schaltung für die Beleuchtung, dürfen nur durch den Hausmeister oder durch von ihm eingewiesene Übungsleiter bedient werden. Nach Ende der Übungsstunde(n) hat der verantwortliche Übungsleiter, sollte nicht schon ein direkt nachfolgender Nutzer anwesend sein, die Beleuchtung im Sporthallenbereich abzuschalten. Beim Verlassen der Sporthalle ist der Übungsleiter für das Abschalten der gesamten Beleuchtung im Sporthallenbereich verantwortlich.

### § 9

Innerhalb der Sporthalle sind das Rauchen sowie das Mitführen von Tieren untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Sportfläche ist nicht erlaubt; über Ausnahmen entscheidet die vom Gemeindevorstand beauftragte Hallenverwaltung der Reichenberghalle.

### § 10

Die Zugänge zur Sporthalle sind stets freizuhalten. Der Zu- und Abgang zur Sportfläche darf nur über die Treppe von den Umkleieräumen aus erfolgen. Der Ausgang zum Treppenbereich des Kultursaals ist nur im Notfall zu nutzen. Bei Ertönen des Alarmsignals der Brandmeldeanlage ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen. Der Übungsleiter hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

### § 11

Die Sporthalle öffnet und schließt der verantwortliche Übungsleiter. Er ist auch dafür verantwortlich, dass sich keine unbefugten Personen in der Sporthalle aufhalten. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

## § 12

Den Anordnungen des Hausmeisters und der verantwortlichen Übungsleiter ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Halle zu verweisen.

Ferner können Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

## § 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung am 31.12.2016 außer Kraft.

64385 Reichelsheim, 20.12.2016

DER GEMEINDEVORSTAND



(Lopinsky) Bürgermeister

